

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Sitzungsvorlage

Drucksache-Nr. 2011 / V 00041

Ausfertigungen:

DI, DII, DIII

AVL, BOA, BSU (2x), OB-Presse, OVA, OVE,

OVK, OVR PL, SBA (2x)

Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt

Dienststelle:

**Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-AUN)**

Datum, Unterschrift:

28.02.2011

Aktenzeichen: BSU-AUN / Sto, Sm

SV 2011-V00041 Zustandsbericht Naturdenkmale Einzelschöpfungen - BRAVIS.doc

Hans-Jörg Schraitle

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

- BM Hauswald _____ Oberbürgermeister _____
- I. BM Dr.-Ing. Köhler _____

Betreff: Naturdenkmale / Einzelschöpfungen (END) in Friedrichshafen – Zustandsbericht

Anlage 1a / 1b: Zwei Erfassungsbögen ausgewählter Naturdenkmale (Bäume)

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **1 Arbeitstag** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

- | | | | | |
|---|---|------------------------------|---|--------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien
(inkl. ppt, .mpp) | <input type="checkbox"/> Folien
(ungeeignet) | <input type="checkbox"/> DVD | <input type="checkbox"/> .pdf-, htm-
Dateien | <input type="checkbox"/> Video (VHS) |
|---|---|------------------------------|---|--------------------------------------|

Zeitdauer des Tagesordnungspunktes: 20 Minuten

Vortrag / Experte: Bertrand Schmidt, BSU-AUN

Gremium:	Vorberatung/Datum	vorgesehene Entscheidung/Datum	öffentlich	nicht-öffentl.
Umwelt- und Verkehrsausschuss		24.03.2011	X	
OV Ettenkirch	06.04.2011		X	
OV Raderach	06.04.2011		X	
OV Ailingen	06.04.2011		X	
OV Kluffern	07.04.2011		X	
Gemeinderat				

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

GR 06.12.2004, SV 2004 / V 00317, Information über die Auswirkungen der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg auf die Stadtverwaltung Friedrichshafen

UVA 01.07.2009, SV 2009 / V 00123, Flächenhafte Naturdenkmale (FND) in Friedrichshafen – Zwischenbericht

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

ja

nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Betrag: EUR
Personalkosten: Betrag: EUR
Sachkosten: Betrag: EUR

Zuschüsse bzw. einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH

Fipo: 1.3600.6795.000 Leistungen BBA
Fipo: 1.3600.5100.000 Naturdenkmale / Einzelschöpfungen Fremdvergabe

Haushalt Zepp.Stiftung VWH VMH HSt.:

Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag: (ggf. Fortsetzungsblatt verwenden)

1. Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen einen Bericht darüber zu geben, welche Neuausweisungen von Naturdenkmalen geplant sind.

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

Anlass

In Rechtsnachfolge des Landratsamts Bodenseekreis ist die Stadt Friedrichshafen seit 01.01.2005 Untere Naturschutzbehörde für Naturdenkmale in Friedrichshafen und Immenstaad und für deren Bestand und mögliche Neuausweisungen zuständig. Am 01.07.2009 wurde das BSU im Umweltausschuss beauftragt, analog dem Bericht zu Flächenhaften Naturdenkmalen FND bis 5 ha Größe auch über Bestand und Zustand der geschützten Einzelschöpfungen END zu berichten.

Unter Federführung des BSU-AUN wurden 2010 alle END im Stadtgebiet Friedrichshafens überprüft. Es handelt sich um Bäume bzw. Baumgruppen, die besonders schützenswert sind. Das mit der Überprüfung beauftragte Büro 365 Grad freiraum+umwelt hat die Aufnahme der bestehenden END in Datenbögen vorgenommen.

Landesverwaltungsreform – Neue Pflichtaufgaben für die Stadt

Zum 01.01.2005 wurden im Rahmen der Landesverwaltungsreform verschiedene Aufgaben aus dem Naturschutz-, Wasser- und Baurecht von den Landratsämtern (Untere Naturschutz- bzw. Wasserbehörden) auf die Großen Kreisstädte übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat mit Beschluss vom 06.12.2004 verschiedene fachliche, ordnungs- und genehmigungsrechtliche Aufgaben aus dem Naturschutzrecht dem früheren Amt für öffentliche Ordnung (AfO, heute BSU) übertragen, solche des Bau- und Wasserrechts dem Bauordnungsamt (BOA); vgl. DS-Nr. 2004 / V 00317.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG bzw. § 31 NatSchG BW

Den größten Aufgabenumfang der übertragenen naturschutzrechtlichen Aufgaben umfassen die Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 28 BNatSchG Naturdenkmäler

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist*
 - 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,*
 - 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.*
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.*

Diese untergliedern sich in:

- a) END = ND/E: Naturdenkmale, Einzelbildungen. Als Unterfall werden Bäume als Einzelschöpfung bezeichnet. Das sind Bäume von besonderer Schönheit und hohem Alter, Wohlfahrtswirkung für den Menschen, kulturhistorischer Bedeutung und Landschaftsbildprägung.
- b) FND: Flächenhafte Naturdenkmale, d.h. schützenswerte Biotope bis maximal fünf Hektar Größe, z.B. Quellmoore, Seen, Schluchtwälder, Streuwiesen mit Orchideen und geologische / hydrologische Sonderstandorte wie Aufschlüsse, Quellen oder Felsen.

Insgesamt wurden bisher 33 „Einzelschöpfungen“ (END) und 11 „Flächenhafte Naturdenkmale“ (FND) auf Gemarkung Friedrichshafen ausgewiesen.

Die Zuständigkeit für Rechtsverstöße, Genehmigungen und Durchführungen von Rechtsverordnungen inkl. Neuausweisung (END und FND) sowie die Erstellung von ökologischen Pflegekonzeptionen (FND) wird vom BSU wahrgenommen.

Die Kontrolle, Verkehrssicherung und Pflege der als Einzelschöpfungen geschützten Naturdenkmale obliegen grundsätzlich den Grundstückseigentümern. Diese werden dabei von der Stadt unterstützt, wie dies früher seitens des Landratsamts praktiziert worden ist. Bei den städtischen Naturdenkmalen ist das SBA für diese Aufgaben zuständig.

Rechtsverordnungen von Naturdenkmalen (END) auf Gemarkung Friedrichshafen

Mit den folgenden Rechtsverordnungen wurden die heute auf Gemarkung Friedrichshafen vorhandenen Einzelschöpfungen ausgewiesen:

- ➔ 1. Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz von Naturdenkmalen in der Stadt Friedrichshafen vom 08.05.1989 (= Ausweisung von Laubbäumen)
- ➔ Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz von Mammutbäumen in der Stadt Friedrichshafen vom 24.09.1997 (= Ausweisung von Mammutbäumen)

2 Zustand der geschützten Bäume / Baumgruppen im Stadtgebiet Friedrichshafen

Die geschützten Bäume wurden im Jahr 2010 systematisch in einem Datenbogen aufgenommen sowie naturschutzfachlich und hinsichtlich des Gesundheitszustandes beurteilt. Aufgenommen wurden alle relevanten Parameter zum Standort, Eigentümer, durchgeführten Maßnahmen, Alter, Wirkung im Ortsbild, Wuchs und Kronenarchitektur, Vitalität / Schäden, historische Bedeutung, Gefährdung. Beispiele finden sich in **Anlage 1**.

Auf Friedrichshafener Gemarkung sind derzeit von den ursprünglich ausgewiesenen 33 Bäumen noch 27 vorhanden (siehe Tabelle 1). Diese verteilen sich auf 21 END.

Tab. 1: Bestehende Naturdenkmale (Einzelschöpfungen) auf Gemarkung Friedrichshafen

Nr. des Erfassungsbogens	Name / Stadtteil	Gemarkung	Anzahl Bäume	ND-Nr.
17	Sommer-Linden am Bahnhof Fischbach	FN-Stadt	2	0600.0009
75	Mammutbaum Diakonissenheim Fischbach	FN Stadt	1	0600.0012
94	Winter-Linde Dr. Rueß-Platz in Alt-Fischbach	FN-Stadt	1	0600.0001
18	Stiel-Eiche in der Linzgaustraße, Manzell	FN-Stadt	1	0600.0002
77	Winter-Linde an der Kirche Schnetzenhs.	FN-Stadt	1	0600.0003
78	Kastanien am Wasserbehälter Schnetzenhs.	FN-Stadt	2	0600.0004
95	Stiel-Eiche MTU Werk I	FN Stadt	1	0600.0010
50	Mammutbaum im Uferpark	FN Stadt	1	0600.0017
118	Stiel-Eiche an der Kläranlage	FN Stadt	1	0600.0011
119	Mammutbaum in der Hochstraße 101	FN Stadt	1	0600.0018
122	Mammutbaum in der Schmidstraße 15	FN Stadt	1	0600.0014
123	Mammutbaum in der Werastraße 8	FN Stadt	1	0600.0016
124	Mammutbäume in der Schmidstraße 39	FN Stadt	1	0600.0013
96	Kastanie Oberraderach Gasthof Krone	Raderach	1	0604.0003
100	Birnbaum im Gewann „Hoppenloch“	Ailingen	1	0601.0006
101	Winter-Linde am Gasthaus Traube Ailingen	Ailingen	1	0601.0001
103	Stiel-Eiche im Gewann „Schwarzer Brunnen“	Ailingen	1	0601.0003
108	Sommer-Linde am Aussiedlerhof in Appenw.	Ettenkirch	1	0602.0001
109	Stiel-Eiche östlich Appenweiler	Ettenkirch	1	0602.0003
112	Stiel-Eichen Gewann Häge in Wannenh.	Ettenkirch	5	0602.0002
130	Sommer-Linde an der Kirche in Lipbach	Kluftern	1	0603.0001
	Anzahl ND Einzelschöpfungen = 21		27	

Zwei Baumnaturdenkmale sind dem Ulmensterben 2001/2002 zum Opfer gefallen und zwei Birnbäume an der Haldenbergkapelle Ailingen sind 1996/1997 wegen eingeschränkter Verkehrssicherheit gerodet worden. Im Rahmen der Biotopvernetzungsplanung Ailingen wurden am Haldenberg neue Ahornbäume für diese abgängigen Birnbäume gepflanzt. Über den Verlust des END Kastanie Bodenseestraße 107 in Wiggenhausen liegt keine Information vor.

Nicht überprüft werden konnte der Mammutbaum im Schlosspark, da der Zugang nicht gewährt wurde. Zwei Mammutbäume in der Werastraße 8 konnten nur per Ferndiagnose überprüft werden, da den Kartierern der Zugang zum Grundstück ebenfalls verwehrt wurde. Die Daten zu Baumkontrollen der städtischen Baumprüfer aus dem Zeitraum 2007-2009 wurden eingearbeitet.

Die begutachteten Mammutbäume waren in 2010 mit Ausnahme eines Baumes in der Werastraße 8 sehr vital. Äußere Schäden waren nicht zu erkennen. Am 18.02.2011 musste der westliche der beiden Mammutbäume in der Werastraße 8 auf Grund einer Pilzerkrankung gefällt werden.

Für die gefällten Bäume muss der Schutz als Naturdenkmal formal aufgehoben werden.

Die Vitalität der geschützten Laubbäume war bei der Überprüfung nicht immer zufriedenstellend. Folgende Bäume haben eine eingeschränkte Vitalität:

- Die Winterlinde an der Kirche in Schnetzenhausen (Friedenslinde, Tab.1, Nr. 77) musste in den vergangenen 20 Jahren mehrfach Rückschnitte erfahren, da sie im Kronenbereich fortschreitende Absterbeerscheinungen aufweist. Sie hat nur noch eine kurze Restlebensdauer.
- Die Kastanie am Gasthof Krone in Raderach weist einen starken Befall mit der Kastanienminiermotte sowie Schäden am Stamm auf (Tab.1, Nr. 96).
- Die Kastanien am Wasserbehälter in Schnetzenhausen sind ebenfalls von eingeschränkter Vitalität. An beiden Bäumen sind ausgefaulte Astlöcher vorhanden, Schnittwunden sind nur bedingt verheilt, Totholz und zahlreiche Astausschnitte sind erkennbar (Tab.1, Nr. 78).

Der ND-Status der Sommerlinde an der Kirche in Lipbach (Tab.1, Nr. 130) sowie der Sommerlinde in Ettenkirch-Appenweiler (Tab.1, Nr. 108) war aus naturschutzfachlicher Sicht nicht auf Anhieb nachvollziehbar, da es sich um keine herausragend schönen oder

großen Bäume handelt, sondern um Linden, wie sie im Stadtgebiet verschiedenen Orts vorkommen. Bei Auswertung der Unterlagen ergab sich allerdings, dass die geschützten Linden kulturhistorisch als Hausbaum oder als Kennzeichnung der alten Ortsmitte von Bedeutung sind.

Nach angewandter Rechtslage im Naturschutzrecht kann ein Baum, der für sich alleine nicht naturdenkmalwürdig ist, dann diesen Status rechtfertigen, wenn er zusammen mit einer historischen oder geographischen Landmarke (z. B. Friedenslinde an Kirche, Eiche auf frei überschaubarer Hügelkuppe) im Sinne des Objektschutzes ausgewiesen wird. Demnach könnte man auch von heimatprägenden Landschafts-Ensembles mit Bäumen sprechen.

Die Mammutbäume beispielsweise wurden als bedeutende Zeugen der Garten- und Parkkultur Württembergs, des königlichen Hauses und vor allem von Friedrichshafen unter Schutz gestellt. Die Bäume sollen als Relikte der damals in der Stadt entstandenen öffentlichen Parkanlagen und den vom Haus Württemberg stark beeinflussten, um das Schloss gelegenen Villengärten geschützt und als Teil der höfisch und gründerzeitlich geprägten Grüngeschichte der Stadt Friedrichshafen bewahrt werden.

3 Kontrolle, Pflege und Kennzeichnung der bestehenden Naturdenkmale

Die ausgewiesenen Baum-Naturdenkmale (END) werden durch regelmäßige Kontrollen eines städtischen Baumkontrolleurs auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüft. Falls Pflegemaßnahmen wie Astschnitt und Kronensicherung nötig sind, werden diese Pflegearbeiten von der Stadt durchgeführt. Bei der Notwendigkeit von umfangreichen Untersuchungen wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Baumsachverständiger hinzugezogen.

Die Kontrollen im Hinblick auf mögliche Krankheiten, Prüfung der Verkehrssicherheit und Pflegemaßnahmen bedeuten für den privaten Grundeigentümer eine kostenlose Serviceleistung und wichtige Hilfestellung.

Alle Naturdenkmale sind zum Wohl der Allgemeinheit und zur Förderung des Orts- und Landschaftsbildes ausgewiesen worden. Wo diese Funktionen massiv beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben sind, kann ein Baum mit entsprechenden Auflagen (z.B. Nachpflanzung) entwidmet werden bzw. bei nicht mehr verkehrssicheren Bäumen (Pilzkrankung,

Absterben alter Baumteile) vom Status des Naturdenkmales befreit und dann gefällt werden. Eine Einzelschöpfung kann auch dann entfernt werden, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (z.B. Bau einer Bundesstraße).

Die meisten Naturdenkmale hatten nach der Übertragung der Pflichtaufgabe vom Landratsamt an die Stadtverwaltung keine kennzeichnende Baumplakette mehr. Die Stadtverwaltung ist gemäß § 22 Abs.4 BNatSchG bestrebt, alle Bäume mit neuen Naturdenkmal-Plaketten einheitlich zu kennzeichnen.

4 Ausblick für eine Neuausweisung von Naturdenkmalen

Die Stadt Friedrichshafen ist für Naturdenkmale die Untere Naturschutzbehörde (vgl. Kap. 1). Aus den Zielbestimmungen des § 1 BNatSchG ergeben sich für das Land und die Kommunen Verpflichtungen, das Naturerbe, die biologische Vielfalt, die Eigenart und Schönheit von Naturobjekten und -flächen zu erhalten und zu sichern. Gleiches gilt für die landschaftsplanerischen Zielsetzungen und Vorgaben aus dem Landschafts- und Flächennutzungsplan (Landesplanungsgesetz LPlG).

Die Bürgerschaft gewinnt durch den Erhalt von orts- und landschaftsbildprägenden Bäumen / Baumgruppen mit hoher Wohlfahrtwirkung Lebensqualität. Auch im Hinblick auf Tourismus und Naherholung werden insbesondere durch die Stadtverwaltung vorbildliche Zeichen gesetzt. Es existiert in Friedrichshafen sonst keine Baumschutzsatzung.

Ziel ist es deshalb, neue Naturdenkmale in Umsetzung des Flächennutzungsplanes und als Beitrag zur Entwicklung von Natur und Naherholung auszuweisen. Das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt hat zu diesem Zweck eine Nachprüfung der über 1600 Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 60 cm in einem Meter Höhe vornehmen lassen, die im Rahmen der Stadtbiotopkartierung von 1998 erfasst worden sind, sowie weitere Vorschläge für potentielle Neuausweisungen zusammengestellt.

Kriterien des BSU für die Vorauswahl einer möglichen Unterschutzstellung, von denen mindestens fünf erfüllt sein sollen:

1. Stammdurchmesser in 1 m Höhe größer 60 cm bzw. bekanntes Alter über 80 Jahre
2. Baumhöhe in der Regel größer als 20 m bzw.
3. Alternativ dazu besondere Kronenbildung, schöne Wuchsform, besondere Baumgestaltung, Wuchsausbildung
4. Vitalitätszustand / Zukunftsprognose der Bäume zufriedenstellend
5. Besondere Wohlfahrtswirkung für das Orts- und Landschaftsbild
6. Seltene Baumart in Friedrichshafen (z.B. Maulbeerbaum, Esskastanie, Schwarzpappel)
7. Kulturhistorisch besonders herausragender Baum (Baum an Wallfahrtskirche, Tanzlinde, Friedenslinde, Hochzeitsbaum, Hofkastanie, Baum an alter Wegeverbindung)

Vorgehen und Suchfilter:

- Datenpool aus Stadtbiotopkartierung sichten mit ca. 1650 Bäumen
- Vorschläge stadintern
- Vorschläge von Verbänden und Bürgern
- Schwerpunkt urbaner Siedlungsbereich auf Stadtgemarkung Friedrichshafen, weniger im Außenbereich mit Konflikten im Bereich Landwirtschaft und Hofstellen
- Bei der Auswahl städtische Bäume bevorzugen (z.B. alte Platane am Hinteren Hafen). Dies gilt auch für Bäume des Landes Baden-Württemberg, der Zeppelin Wohlfahrt bzw. der städtischen Eigenbetriebe
- Altbäume in Parks und Sportanlagen (Vorbildfunktion)
- Private und öffentliche Großbäume hinsichtlich Beeinträchtigungen durch erdgebundene Leitungen aller Art beurteilen, genauso Gefahr durch Stellplatzbau, Wurzelversiegelung, Beschattung durch Bebauung, Freizeitnutzung
- Kritische Baumarten sind aufgrund ihrer eingeschränkten Lebensdauer bzw. Brüchigkeit (Weichholzarten) oder auch Feuerbrandgefahr nur in Ausnahmefällen als Naturdenkmale geeignet (z. B. Hybridpappel, Birke, Trauerweide, Birnen)
- Abgleich mit anderen Naturschutz- und Umweltschutzziele, z. B. bei landschaftsprägenden Gehölzen in Grünlandfeuchtgebieten und Mooren, deren wertbestimmende Pflanzen- und Tierarten auf hohe Besonnung angewiesen sind.

Insgesamt wurden bislang aus den geprüften Gehölzen etwa 50 Bäume herausgefiltert und mit Text, Bild und Lageplan dokumentiert, die besonders zur Ausweisung als END geeignet wären. Alle Bäume, die aus dieser Gruppe in die engere Auswahl gelangen, werden nochmals hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes überprüft.

Die Stadt steht als Vorbild selbst in der Pflicht, so dass in einer ersten Tranche von neuen Naturdenkmalen im Jubiläumsjahr 2011 vorwiegend Bäume auf Grundstücken der öffentlichen Hand als geschützte Bäume vorgesehen sind.

Grundsätzlich plant das BSU eine Ausweisung in Abstimmung und Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern. Alle Grundeigentümer haben ein Mitspracherecht; dazu sind Gespräche und Ortstermine vorgesehen. Das Ergebnis der Sondierungen wird dem Ausschuss nach Möglichkeit im Sommer 2011 vorgestellt.

Eine Ausweisung als Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG bzw. § 31 NatSchG BW erfolgt dann über den Erlass einer Rechtsverordnung durch die Stadt Friedrichshafen als Untere Naturschutzbehörde.